



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Empfehlung der Ausschüsse: Bundesrat soll EU-rechtswidrige Gesetzgebung zum Wolf billigen

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Wie aus der Anfang letzter Woche auf der Webseite des Bundesrates veröffentlichten Empfehlung¹ des Agrar- und Umweltausschuss des Bundesrates ersichtlich, empfehlen die beiden Ausschüsse dem Plenum am 14. Februar 2020 das Zweite Gesetz zur Änderung des BNatSchG in Sachen Wolf zu billigen, indem es keinen Gebrauch von seinem Einspruchsrecht macht. Und dies obwohl die Ausschüsse in ihren weiteren Ausführungen deutlich feststellen:

Berlin, 11.02.2020

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

„Die Regelungen widersprechen in weiten Teilen dem europäischen Natur- und Artenschutzrecht, was durch das jüngst ergangene Urteil des EuGH (Rechtssache C-674/17) bestätigt wurde.“² Und nicht nur das. Darüber hinaus wird festgestellt: „Es bleibt festzuhalten, dass die eingeführten Regelungen zum Umgang mit dem Wolf im Bundesnaturschutzgesetz die bestehenden Konflikte nicht minimieren werden.“³

Die geplanten Änderungen stellen einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundsätze des geltenden Artenschutzes dar, da erstmals der artenschutzrechtliche Schutz unterlaufen werden soll, der durch die artenschutzrechtlichen Ge- und Verbote etabliert wird, und der die Erhaltung überlebensfähiger Populationen sichern soll. In einer Zeit, in der sich der Verlust der Artenvielfalt als eines der größten Probleme weltweit darstellt, darf es keinen leichtfertigen Umgang mit den Grundprinzipien eines der ältesten Teilgebiete des Naturschutzrechts geben. Umso

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

¹ s. Bundesrat, Drucksache 26/01/20, Empfehlungen der Ausschüsse, vom 03. Februar 2020 zur 985. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2020; abrufbar unter: <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/985/tagesordnung-985.html>, Top 7

² s. Ausschussempfehlung, Drucksache 26/01/20, Seite 2, ganz oben

³ s. Ausschussempfehlung, Drucksache 26/01/20, Seite 3, 2. Absatz

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

erstaunlicher ist es, dass ein als solcher erkannter, gravierender Verstoß gebilligt werden soll, obwohl augenscheinlich gleichzeitig die Einsicht besteht, dass durch diesen Verstoß keinerlei Mehrwert erzielt wird.

Die Ausschüsse weisen in ihrer Empfehlung zudem ausdrücklich darauf hin, dass bei Ungewissheit über die Auswirkungen einer Entnahme auf den Erhaltungszustand einer Population eine Entnahme nicht möglich ist. In diesem Zusammenhang wird entsprechend der aktuellen EuGH-Rechtsprechung⁴ festgestellt, dass eine Bewertung der Auswirkungen von potentiellen Entnahmen auf die lokale Population erforderlich ist, um die Auswirkung auf den Erhaltungszustand einer Population in größerem Rahmen zu bestimmen. Der Bundesrat hatte in seiner Gegenäußerung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom letzten Sommer u.a. ein einheitliches Wolfsmonitoring gefordert. Eine Forderung, die von der Bundesregierung nicht aufgegriffen worden war. Im Ergebnis wurde es versäumt, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass die bisher in Deutschland geltende, aber inzwischen eindeutig unionsrechtswidrige Praxis, die eine Bewertung auf nationaler Ebene als ausreichend erachtet,⁵ zwingend abzuändern ist. Auch in diesem Punkt wird ein bestehendes Defizit des vorliegenden Gesetzes bewusst in Kauf genommen.

So auch die wichtige Erkenntnis, dass Rudelstruktur und Territorien durch eine Entnahme nicht gefährdet werden dürfen. Auch dieser Aspekt hat im Rahmen des vorliegenden neuen Gesetzesentwurfs keine Berücksichtigung gefunden.

Schließlich wird die Überflüssigkeit und mangelnde Praktikabilität der neuen Regelungen zur Einbeziehung von Jagdausübungsberechtigten seitens der Ausschüsse noch einmal klar hervorgehoben.

⁴ s. Urteil des EuGH vom 10. Oktober 2019, C-674/17, Rn. 61.

⁵ s. Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, Stand 30. Oktober 2018, Seite 15

Im Ergebnis lässt sich auf Basis dieser Ausführungen in keinerlei Weise nachvollziehen, warum die zuständigen Ausschüsse trotz ihrer inhaltlich eindeutig formulierten abweichenden Auffassung diese nicht konsequent zum Ausdruck bringen, indem sie eine entsprechende Empfehlung an das Plenum geben, von seinem Einspruchsrecht Gebrauch zu machen. Die Empfehlung einerseits, und die in der im Anschluss empfohlenen Entschließung gemachten Ausführungen andererseits widersprechen sich damit in hohem Maße.

Zu begrüßen ist hingegen die Empfehlung des Umweltausschusses, dass ergänzend zu dem Gesetzesentwurf eine Weidetierprämie eingeführt werden soll. Die Einführung einer solchen Prämie wird dabei als wichtigster Schritt zur Minimierung der Konflikte angesehen. Diese Maßnahme war Teil der Forderungen, die der Bundesrat im letzten Sommer in seiner Gegenäußerung zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung bereits geäußert hatte. Auch wenn es sich hierbei nur um eine von mehreren dringend erforderlichen Maßnahmen handelt, wäre eine tatsächliche Umsetzung zumindest ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Für den Bundesrat kann dieser Sachverhalt am kommenden Freitag eigentlich nur bedeuten: Konsequente Fortführung seiner Linie aus dem letzten Sommer, kein Verstoß gegen europäisches Recht und damit Einspruch gegen das vorliegende Gesetz einlegen!

Christina Patt
Rechtsanwältin
Mitglied der DJGT